



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Der DAV äußert keine Einwände gegen die Verwendung der Steuer-ID im Grundbuchwesen, macht aber einige an den Regelungsentwurf anknüpfende Anregungen.

Aktuell seit 11.08.2026 11:20:58

Angegeben von:

Deutscher Anwaltverein e.V. (R000952) am 11.08.2026

Beschreibung:

Der DAV äußert keine Einwände gegen die Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer im Grundbuchwesen. Er regt jedoch an, das Inkrafttreten der bereits gesondert gesetzlich geregelten Befugnis für Notar:innen, die Steuer-ID über die Bundesnotarkammer beim Bundeszentralamt für Steuern in einem maschinellen Verfahren einzuholen, zu beschleunigen. Nur dies führt zu einer schnellen Umsetzung des hier verfolgten Ziels, auch das Grundbuch an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) anzubinden. Zudem regt der DAV eine Änderung von §15 der Grundbuchverordnung an, um auch weitere Personendaten als Ordnungsmerkmal in dem im Grundbuchwesen eingesetzten Fachverfahren zu verwenden, statt sie im Grundbuch selbst einzutragen.

Zu Regelungsentwurf

1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf einer Regelung zur Aufnahme des Grundbuchs in das
Identifikationsnummerngesetz

Datum des Referentenentwurfs: 10.07.2026

Federführendes Ministerium: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
(BMJV) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (3)

IDNrG [alle RV hierzu]

GBO [alle RV hierzu]

GBVfg [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2608110005 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.08.2026 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Gremien [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) [alle SG dorthin]